

Sitzung vom 15. September 2015

877. Anfrage (Abgleichung der Begriffe im Richtplan)

Die Kantonsräte Christoph Ziegler, Elgg, und Michael Zeugin, Winterthur, haben am 29. Juni 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Vorlage 5105a, welche am 29.6.2015 im Kantonsrat behandelt wurde, ist festzustellen, dass der Begriff «Forschung» unter Koordinationsbedarf unterschiedlich gehandhabt wird (siehe 5105a Teilrevision des kantonalen Richtplans, 6.1, Gesamtstrategie, Karteneinträge vom 25. April 2015).

Der Begriff «Forschung» wird bei verschiedenen Gebieten (ETH Hönggerberg, Hochschulgebiet Zürich Zentrum, Lengg Zürich, Universität Zürich-Irchel, Strickhof Lindau-Eschikon und neu beim Innovationspark Dübendorf) im Richtplan unter Koordinationsbedarf erwähnt. Bei den Hochschulstandorten Winterthur und Wädenswil dagegen, wo ebenfalls Forschung betrieben wird, fehlt dieser Hinweis.

Dies sorgt für Verwirrung. Es fragt sich, ob diese Begriffe im Richtplan abgeglichen werden müssen.

Auf Grund dieser Tatsachen bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wird unter «Koordinationsbedarf» bei den Standorten Winterthur und Wädenswil der Begriff Forschung nicht genannt?
2. Impliziert die Bezeichnung Hochschulstandort den Begriff Forschung?
3. Welche Wirkung hat ein solcher Eintrag unter «Koordinationsbedarf»?
4. Ist der Regierungsrat bereit, diese Begriffe bei einer nächsten Revision des Richtplans anzupassen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Ziegler, Elgg, und Michael Zeugin, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im kantonalen Richtplan im Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen wird im Rahmen von Gebietsplanungen der Koordinationsbedarf «Forschung» bei Institutionen mit eigenständiger Forschungsaktivität im Sinne universitärer Forschung verwendet. Die universitäre Forschung zeich-

net sich dadurch aus, dass sie mit der Lehre zwar untrennbar verbunden ist, dass sie aber auch Eigenständigkeit beanspruchen kann. Die Forschungstätigkeiten an den Hochschulstandorten Winterthur und Wädenswil fallen nicht unter diesen Begriff; die Fachhochschulgesetzgebung spricht diesbezüglich von «anwendungsorientierter Forschung» (Art. 26 Abs. 1 Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20).

Fachhochschulen erfüllen einen vierfachen Leistungsauftrag. Zentral ist dabei die Lehre; die angewandte Forschung, die Weiterbildung und die Dienstleistung sind weitere Elemente dieses Leistungsauftrages. Die Zusammensetzung des erweiterten Leistungsauftrages und der Charakter der anwendungsorientierten Forschung können sich bei den Fachhochschulen zwischen den verschiedenen Fachbereichen erheblich unterscheiden.

Zu Fragen 3 und 4:

Die unter «Koordinationsbedarf» aufgeführten Themenfelder geben einen Hinweis auf Interessen, die im Rahmen der jeweiligen Gebietsplanung zu koordinieren sind.

Eine Anpassung der Begriffe im kantonalen Richtplan ist deshalb nicht nötig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi